

MITTEILUNGSBLATT

Akademie der bildenden Künste Wien
1010 Wien, Schillerplatz 3

Studienjahr 2001/2002	Ausgegeben am	1. 7. 2002	Nr. 36
------------------------------	----------------------	-------------------	---------------

Veröffentlichung des Satzungsteils

„Richtlinien für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in
Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre“

x) Der Arbeitsbericht des Institutsvorstandes ist in elektronischer Form nicht verfügbar .

Satzung

Teil 13

Richtlinien für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre

Rahmenbestimmungen

§1. Die gesetzlichen Rahmenbestimmungen für die Richtlinien:

1. Die Richtlinien für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre an der Akademie der bildenen Künste stützen sich wesentlich auf jene Punkte, die für diesen Zusammenhang durch die in Analogie anzuwendende EvalVO (BGBl.Nr.II 224/1997) und das KUOG (BGBl. I Nr. 130/1998, §19) geregelt werden.
2. Die betreffende Universität und ihre Organe haben die für die Evaluierungen erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen und sind zur Mitwirkung verpflichtet.

Ziele

§ 2. Ziele:

1. Evaluierungen sind Überprüfungen der Effektivität und Effizienz universitärer Lehr- und Forschungstätigkeit sowie universitätsbezogener Maßnahmen.
2. Sie sollen sowohl für die evaluierten Einheiten als auch für die zuständigen Organe Anhaltspunkte und Grundlagen für Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung sowie für personelle und organisatorische Entscheidungen erbringen.
3. Evaluierungen liefern Grundlagen und Indikatoren.

Gegenstände von Evaluierungen

§ 3. (1) Folgende Evaluierungen sind vorgesehen:

1. die Evaluierung des Ergebnisses von Maßnahmen auf allen Entscheidungsebenen, und zwar
 - a) von Studienangebotsentscheidungen, wie insbesondere die Einrichtung oder Auflassung einer Studienrichtung und die Änderung von Studienvorschriften;
 - b) von Organisationsmaßnahmen, wie insbesondere die Errichtung, Teilung oder Zusammenlegung von Instituten sowie
 - c) von Förderungsmaßnahmen auf Grund der Frauenförderpläne;
2. die Evaluierung von Forschungstätigkeiten;
3. die Evaluierung des Studien- und Prüfungsbetriebes sowie größerer Teile von Studien;
4. die Evaluierung der Lehrtätigkeit.

- (2) Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 sind, sofern sie wesentliche Auswirkungen haben, innerhalb einer vom Organ, das die Maßnahme gesetzt hat oder das für die Evaluierung zuständig ist, für angemessen erachteten Frist zu evaluieren. Die Evaluierung hat sich auf die Zielerreichung, Zweckmäßigkeit der Durchführung und Wirtschaftlichkeit der getroffenen Maßnahme zu beziehen.

Evaluierungszuständige Organe

- § 4. (1) Gezielte Begutachtungen der bisherigen Entwicklung von Organisationseinheiten oder Studien durch den/die Rektor/in können alle Evaluierungsgegenstände gemäß § 3 Abs.1 umfassen. Der/ Die Rektor/in kann von einer vorgesehenen Evaluierung absehen, wenn die zu evaluierende Einheit von einer vergleichbaren Evaluierung durch den/die Bundesminister/in, das Universitätenkuratorium oder eine internationale Organisation erfaßt wurde.
- (2) Die Evaluierungstätigkeit des Vizestudiendekans/der Vizestudiendekanin umfaßt die Evaluierungsgegenstände gemäß § 3 Abs.1 Z 3 und 4 einschließlich der Evaluierung des Ergebnisses der Änderung von Studienvorschriften.

Evaluierungsarten

- § 5. (1) Evaluierungsarten sind insbesondere:
1. Bewertung von Forschungstätigkeiten durch externe Fachleute (§ 6);
 2. Sachverständigenbefragungen und -gutachten;
 3. Lehrveranstaltungsbewertung durch die Studierenden (§ 7);
 4. sachbezogene Aufbereitung von Kennzahlen, insbesondere aus den Arbeitsberichten der Institutsvorstände und aus der Prüfungsevidenz der Akademie der bildenden Künste Wien.
- (2) Die im Einzelfall anzuwendende Evaluierungsart ist, außer bei der Lehrveranstaltungsbewertung durch die Studierenden, vom evaluierungszuständigen Organ sachgerecht auszuwählen und unter Beachtung der §§ 6 bis 8 zu gestalten.

Bewertung von Forschungstätigkeiten durch externe Fachleute

- § 6. (1) Die systematische Bewertung von Forschungstätigkeiten durch externe Fachleute hat jedenfalls
1. eine Selbstbeschreibung der zu evaluierenden Einheiten,
 2. einen Besuch der zu evaluierenden Einheiten durch die externen Fachleute und
 3. einen Bericht der externen Fachleute mit Bewertung der Forschungstätigkeiten und Verbesserungsvorschlägen zu umfassen.
- (2) Die zu evaluierenden Einheiten sind zur Auswahl der externen Fachleute zu hören. Unter diesen muß sich mindestens ein/e ausländische/r Sachverständige/r befinden.
- (3) Die Selbstbeschreibung jeder zu evaluierenden Einheit hat die bestehenden Forschungsziele darzustellen, auf die seitens der externen Fachleute vorgegebenen Fragestellungen einzugehen und die Stärken und Schwächen der Einheit in Bezug auf die Forschungsziele zu analysieren.

Bestimmungen für die Evaluierung der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden

- § 7. 1. Die Bewertungen von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden (§ 19 Abs.4 KUOG) sind mittels gänzlich oder teilweise universitätseinheitlicher Fragestellung automationsunterstützt zu erheben.
Diese hat sich zumindest auf die Untersuchungsbereiche Erfüllung der von dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in angegebenen Ziele und Inhalte, Didaktik, Lernbehelfe und Betreuung der Studierenden zu beziehen und auch eine zusammenfassende Bewertung der Lehrveranstaltung vorzusehen.
2. Der/Die Vizestudiendekan/in hat die Erhebungsformulare nach Anhörung des/der Vorsitzenden der Studienkommission(en) herzustellen und an den Institutsvorstand oder die Institutsvorständin weiterzuleiten.
 3. Die Verteilung der Erhebungsformulare an die Studierenden erfolgt über die LehrveranstaltungsleiterInnen, die diese von dem Institutsvorstand /der Institutsvorständin ausgehändigt bekommen.
 4. Das Einsammeln der Erhebungsformulare ist von der/dem Vorsitzende/n der Universitätsvertretung der Studierenden so vorzunehmen, dass die Anonymität der Studierenden gewahrt bleibt.

5. Die Vizestudiendekanin oder der Vizestudiendekan hat dafür zu sorgen, daß jedenfalls die Lehrveranstaltungsleiterinnen und die Lehrveranstaltungsleiter von Pflichtlehrveranstaltungen in regelmäßigen, vier Semestern nicht übersteigenden Abständen eine Bewertung ihrer Lehrveranstaltungen durch die Studierenden vorlegen.
6. Der Studienkommission sind unter Anschluß einer allfälligen Stellungnahme der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterin oder des jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters sämtliche erhobene Daten vom Vizestudiendekan/ von der Vizestudiendekanin auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
7. Die Vizestudiendekanin oder der Vizestudiendekan hat die Auswertungen dieser Lehrveranstaltungsbewertungen durchzuführen und alle zwei Jahre mit Zustimmung und einer allfälligen Stellungnahme der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterin oder des jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters in geeigneter Weise zu publizieren.
8. Wenn die Aussagekraft der Erhebungsformulare durch eine kleine Anzahl von Rückmeldungen nur bedingt objektivierbare Mittelwerte zulässt, dann kann eine Lehrveranstaltung im Rahmen von zwei Jahren auch einer mehrmaligen Evaluierung unterzogen werden und die indikativen Mittelwerte aus der Summe dieser Evaluierungen gebildet werden.
9. Um die Evaluierung effizient durchführen und abschließen zu können, müssen von der Vizestudiendekanin oder vom Vizestudiendekan angemessene Fristen für den Rücklauf der Erhebungsformulare gesetzt werden.

Evaluierung größerer Teile von Studien unter Mitwirkung von universitätsinternen oder externen Experten (KUOG § 19 Abs. 4)

§ 8. Für die Evaluierung größerer Teile von Studien in regelmäßigen Abständen und unter Mitwirkung von Experten können universitätsinterne und externe Personen herangezogen werden. Ziel dieser Evaluierung sind Indikatoren, die sich auf die Effizienz von Studienplänen, auf die Änderung von Studienvorschriften und auf mögliche Maßnahmen für eine Effizienzsteigerung beziehen. Die §§ 5 bis 7 und 9 sind auch für die Evaluierung größerer Teile von Studien anzuwenden.

Verfahrensvorschriften

- § 9. Bei Evaluierungen, ausgenommen die Bewertung von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden, ist die nachstehende Vorgangsweise einzuhalten:
1. Vor Beginn einer Evaluierung hat das zuständige Organ die zu evaluierenden Einheiten über den Gegenstand, den Ablauf sowie die zur Anwendung gelangenden Instrumente schriftlich zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme binnen längstens vier Wochen zu geben.

2. Am Ende der Evaluierung sind der Verfahrensablauf, die eingesetzten Instrumente, die Ergebnisse und allfällige Vorschläge für Maßnahmen schriftlich zusammenzufassen (Rohbericht).
3. Den evaluierten Einheiten ist sodann Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer angemessenen Frist zu geben; eine Begrenzung des Umfangs ist zulässig. Die Stellungnahmen sind Teil des Berichtes.
4. Der Bericht ist jedenfalls den Leiter/inne/n der von der Evaluierung erfaßten Einheiten und den weiteren für Umsetzungsmaßnahmen zuständigen universitären und außeruniversitären Organen zu übermitteln.
5. Der/Die Rektor/in hat nach Ablauf des vorgesehenen Zeitraumes von den für Umsetzungsmaßnahmen zuständigen Universitätsorganen einen Umsetzungsbericht einzufordern.

Verwendung von Evaluierungsergebnissen

§ 10. (1) Das zuständige Organ hat jedenfalls in folgenden Angelegenheiten vorhandene entscheidungsrelevante Evaluierungsergebnisse schriftlich aufzubereiten und unter Beachtung dienstrechtlicher Bestimmungen als Entscheidungsgrundlage mit heranzuziehen:

1. Berufung von Universitätsprofessor/inn/en sowie Bestellung von Gastprofessor/inn/en;
2. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent/in;
3. Aufnahme von und Laufbahnentscheidungen für Universitätsassistent/inn/en;
4. Erteilung von Lehraufträgen;
5. Bestellung zum/zur Abteilungsleiter/in;
6. Festlegung von Dienstpflichten;
7. Maßnahmen zur Personalentwicklung und andere, insbesondere vom Institutsvorstand, im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht zu treffende Entscheidungen.

Andere Universitätsorgane haben verfügbare entscheidungsrelevante Evaluierungsergebnisse dem zuständigen Organ auf Anforderung bekanntzugeben.

- (2) Bei der Erstellung des Budgetantrages sind vorhandene Evaluierungsergebnisse zu berücksichtigen. Vor Großinvestitionen im Forschungsbereich (§ 13 der Bedarfsberechnungs- und Budgetantragsverordnung, BGBl.Nr.736/1996) sind, sofern die bereits vorhandenen Evaluierungsergebnisse nicht ausreichen, Evaluierungen durchzuführen.

- (3) Wurde ein/e in einem Bundesdienstverhältnis stehende/r Universitätslehrer/in hinsichtlich ein und derselben oder mehrerer verschiedener Lehrveranstaltungen in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Bewertungen gemäß § 7 eindeutig negativ beurteilt, so hat der/die Vizestudiendekan/in mit ihm/ihr die Gründe für diese Bewertungen und mögliche Maßnahmen, insbesondere zur Verbesserung, zu besprechen.
- (4) Läßt sich aus den Arbeitsberichten der Institutsvorständin/des Institutsvorstandes oder aus Evaluierungen von Forschungstätigkeiten erkennen, daß ein/e im unbefristeten Dienstverhältnis stehende/r Universitätslehrer/in innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Jahren eine deutlich unter dem Durchschnitt des Fachgebietes liegende Forschungstätigkeit aufweist, so hat der/die Rektor/in zusammen mit dem/der betroffenen Universitätslehrer/in und dessen/deren Institutsvorstand die Gründe hierfür zu ermitteln und Maßnahmen, insbesondere zur Verbesserung, zu besprechen.

Evaluierungsbezogenes Berichtswesen

- § 11. (1) Der/Die Vizestudiendekan/in hat im Rahmen der Veröffentlichung der Auswertungen von Lehrveranstaltungsbewertungen durch die Studierenden auch über die von ihm/ihr selbst veranlaßten oder durchgeführten Evaluierungen und deren Ergebnisse sowie über die Umsetzung von Ergebnissen der Lehrveranstaltungsbewertungen und der anderen Evaluierungen zu berichten.
- (2) Der/Die Rektor/in hat ein Jahr vor dem Ende seiner/ihrer Funktionsperiode dem Universitätskollegium (oberstes Kollegialorgan der Akademie der bildenden Künste Wien) schriftlich über die von ihm/ihr veranlaßten Evaluierungen, deren Ergebnisse und ihre Umsetzung sowie über von ihm/ihr als notwendig erachtete Evaluierungen zu berichten.
 - (3) Veröffentlichungen des Vizestudiendekans/der Vizestudiendekanin (Abs.1), Veröffentlichungen des Rektors/der Rektorin über die Arbeitsberichte der Institutsvorstände sowie Berichte des Rektors/der Rektorin gemäß Abs. 2 sind dem/der Bundesminister/in zur Kenntnis zu bringen.

Arbeitsberichte der Institutsvorstände

- § 12. (1) Inhalt und Form der Arbeitsberichte der Institutsvorstände sind vom/von der Rektor/in unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen festzulegen.
- (2) Der Arbeitsbericht des Institutsvorstandes hat zumindest folgende zahlenmäßige Darstellungen nach dem Muster des Formulars in der Anlage zu enthalten:

1. Universitätslehrer/innen und abgehaltene Lehrveranstaltungen;

2. durchgeführte Lehrveranstaltungsbezogene Beurteilungen und Prüfungen sowie Fachprüfungen;
 3. durchgeführte Beurteilungen von Diplomarbeiten und Dissertationen;
 4. wissenschaftliche/künstlerische Veröffentlichungen des bediensteten wissenschaftlichen/künstlerischen Institutspersonals einschließlich der Angestellten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit;
 5. fertiggestellte Forschungsarbeiten von wissenschaftlichen/künstlerischen Institutsbediensteten einschließlich der Angestellten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit.
- (3) die zahlenmäßige Darstellung der wissenschaftlichen/künstlerischen Veröffentlichungen und Forschungsarbeiten (Abs.2 Z 4 und 5) muß anhand entsprechender Verzeichnisse im Arbeitsbericht nachvollziehbar sein.
- (4) Berichtszeitraum ist das jeweils abgelaufene Studienjahr. Die Berichte sind dem/der Rektor/in längstens Ende Dezember vorzulegen.